

**Verordnung über die  
Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltberuf  
(Änderung)**

(vom 6. Dezember 1995)

*Das Obergericht beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltberuf vom 26. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

§ 5 lit. a wird gestrichen

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

**Weisung**

Mit Ziffer IV des Gesetzes über die Angleichung des kantonalen Prozessrechts an übergeordnetes Recht und über die Rationalisierung der Rechtspflege ist das Schweizerbürgerrecht als Voraussetzung für die Berufsausübung aus dem Anwaltsgesetz gestrichen worden. Aus diesem Grunde ist die Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf entsprechend anzupassen.

Das Obergericht beantragt, die Änderung der Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 26. Juni 1974 zu genehmigen

Zürich, 6. Dezember 1995

Im Namen des Obergerichts des Kantons Zürich  
Der Präsident: Der Generalsekretär:  
Bosshart Meyer